

Jahrgang	2021	Verkündungsblatt
Nummer	46	Fachhochschule Bielefeld
		Amtliche Bekanntmachungen
ausgegeben am 21.06.2021		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Veröffentlichungen/Archiv, Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
Nr. 2021 46a Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik der Fachhochschule Bielefeld vom 02. Juni 2021	522
Nr. 2021 46b Beitragsordnung für das Zertifikatsangebot „Handlungsfelder beruflichen Bildungspersonals im Gesundheitswesen“ an der Fachhochschule Bielefeld vom 02. Juni 2021	523 – 524
Nr. 2021 46c Erste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung für das Zertifikatsangebot „Schulmanagement und Schulentwicklung“ an der Fachhochschule Bielefeld vom 02. Juni 2021	525 – 526
Nr. 2021 46d Erste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung für das Zertifikatsangebot „Compliance Manager Digitalisierung & Recht“ an der Fachhochschule Bielefeld vom 02. Juni 2021	527 – 528

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident III, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche/Standorte 1, 2, 3, 4, 5
Standort Apparative Biotechnologie
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Nr. 2021 46e
Fachbereichsordnung des Fachbereichs Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld
vom 02. Juni 2021

529 - 533

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident III, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche/Standorte 1, 2, 3, 4, 5
Standort Apparative Biotechnologie
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Fachbereichsordnung des Fachbereichs Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld vom 02. Juni 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 und in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S.331) hat der Fachbereich Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld die folgende Satzung als Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Organisatorische Grundeinheit
- § 2 Organisation des Lehrangebotes
- § 3 Organe
- § 4 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans
- § 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 6 Gremien
- § 7 Studiengangsleiterin, Studiengangsleiter
- § 8 Prüfungsordnungen
- § 9 Studienbeirat
- § 10 Zusammenarbeit mit der dezentralen QV-Kommission
- § 11 Akkreditierung und Evaluation
- § 12 Fachbeirat
- § 13 Dienstbesprechung
- § 14 Änderungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Organisatorische Grundeinheit

Der Fachbereich Gesundheit bildet eine organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule Bielefeld gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 HG, insofern entspricht er der dezentralen Gliederung der Hochschule. Sein Lehrangebot wird wesentlich durch das Studiengangsprinzip bestimmt.

§ 2

Organisation des Lehrangebotes

Der Fachbereich Gesundheit bietet zurzeit Studiengänge im Bereich Gesundheit an. Die Einführung weiterer Studiengänge hängt von den Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt sowie von fachübergreifenden Bezügen ab.

§ 3

Organe

Organe des Fachbereichs sind gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 HG die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 4

Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Der Fachbereichsrat wählt gemäß der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld die Dekanin oder den Dekan und die Prodekaninnen bzw. die Prodekane.

(2) Tritt die Dekanin oder der Dekan vor dem Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Fachbereichsrat und dem Präsidium unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Prodekanin oder der Prodekan nimmt in diesem Fall die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen. Die Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers beträgt vier Jahre (§ 27 Absatz 4 Satz 5 HG).

(3) Tritt eine Prodekanin oder ein Prodekan vor dem Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Dekanat und dem Fachbereichsrat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin oder eines Prodekans aus anderen Gründen nimmt die Dekanin oder der Dekan bis zur Wahl einer neuen Prodekanin oder eines neuen Prodekans die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin oder des ausgeschiedenen Prodekans wahr. Die Wahl der neuen Prodekanin oder des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin oder des ausgeschiedenen Prodekans.

§ 5

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

Für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans (§ 27 Absatz 5 HG) gilt ein zwingendes Verfahren. Zur Einleitung dieses Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlich begründeten Antrages der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates, der zwei Wochen vor der nächsten Fachbereichsratssitzung als gesonderter Tagesordnungspunkt anzukündigen und in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Der Abwahlantrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbereichsrates zu richten und muss bereits namentlich einen Vorschlag für die Neuwahl enthalten. Die oder der Betroffene ist über den Abwahlantrag unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über den Abwahlantrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens vierzehn Tage nach der Erörterung über den Antrag stattfinden darf, geheim abzustimmen. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt mindestens zehn Werktage. Die Abwahl ist wirksam, wenn die Neuwahl erfolgt ist. Für die Neuwahl ist es erforderlich, dass eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates dafür gestimmt hat. Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 4 wahrgenommen.

§ 6

Gremien

(1) Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien

mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) bilden; Ausschüsse dürfen mit Ausnahme von Prüfungsausschüssen nur mit Mitgliedern des Fachbereichsrates besetzt werden (§ 12 Absatz 1 Sätze 3 und 4 HG i.V.m. § 63 Absatz 8 HG).

(2) Der Fachbereichsrat kann bei schwierigen Sachverhalten fachliche Stellungnahmen und Gutachten einholen oder die Teilnahme von sachverständigen Personen an den Sitzungen zulassen. Die jeweilige Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Die Mitwirkung von sachverständigen Personen richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die oder der Vorsitzende führt den jeweiligen Beschluss aus.

§ 7

Studiengangsleiterin, Studiengangsleiter

(1) Die Dekanin oder der Dekan beauftragt Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter für die Studiengänge im Benehmen mit dem Fachbereichsrat.

(2) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studierenden. Sie oder er koordiniert den Lehrein-satz, wirkt bei der Weiterentwicklung und Evaluation des Studiengangs, in Ab-sprache mit den Modulbeauftragten, mit und ist bei dem Erlass und bei der Än-derung von Prüfungsordnungen zu beteiligen.

(3) Die Stärken-Schwächen-Analyse im Sinne von § 12 der Evaluationsordnung der Fachhochschule Bielefeld erfolgt verantwortlich durch die Studiengangslei-tung.

(4) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter lädt das hauptamtliche Lehrpersonal, das in dem Studiengang tätig ist, zu regelmäßigen Besprechungen ein, mindestens jedoch einmal im Semester, und informiert die Studiendekanin oder den Studiendekan über die Ergebnisse.

§ 8

Prüfungsordnungen

Die Prüfungsordnungen erlässt der Fachbereichsrat im Regelfall auf Vorschlag des Studienbeirates (§ 64 Absatz 1 Satz 1 HG).

In abweichenden Fällen ist die Regelung des § 64 Absatz 1 Sätze 2 und 3 HG zu beachten.

§ 9

Studienbeirat

(1) Der Fachbereichsrat setzt im Einvernehmen mit dem Dekanat einen Studien-beirat gemäß § 28 Absatz 8 HG ein.

(2) Dem Studienbeirat gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorenschaft (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 HG), davon mindestens zwei Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter;
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG), soweit sie Lehraufgaben im dienstrechtlichen Sinne wahrnehmen;
3. vier Studierende, die nach Möglichkeit jeweils unterschiedliche Studiengänge vertreten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(5) Der Studienbeirat wählt aus der Mitte der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Bei Abstimmungen im Studienbeirat entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 10

Zusammenarbeit mit der dezentralen QV-Kommission

Der Studienbeirat arbeitet in Angelegenheiten, die auch monetäre Gesichtspunkte berühren, eng mit der dezentralen QV-Kommission zusammen. Bei Bedarf werden in einer gemeinsamen Sitzung übergreifende Angelegenheiten behandelt und gegebenenfalls auch Empfehlungen erarbeitet.

§ 11

Akkreditierung und Evaluation

(1) Der Fachbereich Gesundheit sichert die Qualität seines Lehrbetriebes durch die interne Qualitätssicherung der FH Bielefeld und durch die Evaluation mit einem fachlichen, unabhängigen Beirat. Näheres regelt § 8 der Evaluationsordnung.

(2) Die Regelung der externen Evaluation pro Studiengang erfolgt durch den Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Dekanat. Das Protokoll über die Regelung pro Studiengang ist dem Dezernat I (Planung, Controlling, Qualitätsmanagement) zu übermitteln.

§ 12

Fachbeirat

Der Fachbereich richtet einen Fachbeirat gemäß § 8 Absätze 3 und 4 sowie § 10 Evaluationsordnung der Fachhochschule Bielefeld ein.

§ 13 Dienstbesprechung

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist (§ 26 Abs. 4 Satz 1 HG), gemeinsam oder getrennt nach Gruppen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen zu Dienstbesprechungen während der Vorlesungszeiten einzuladen. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, an den Dienstbesprechungen teilzunehmen.

(2) Bei einer Verhinderung informiert die betroffene Person die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig über den Sachverhalt und über den triftigen Grund.

§ 14 Änderungen

(1) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung stellen.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des FB Wirtschaft und Gesundheit vom 23.09.2015 (– Amtliche Bekanntmachungen – 2015 – 37 – Seite 512-516) bezogen auf die Regelungen zur organisatorischen Grundeinheit Gesundheit, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesundheit vom 17. März 2021

Bielefeld, den 02. Juni 2021

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk